

Hauptsatzung des Flecken Diesdorf

Auf Grund des §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl.LSA S.166), hat der Gemeinderat des Flecken Diesdorf in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Diesdorf“. Sie führt die Bezeichnung Flecken.

Die Gemeinde „Flecken Diesdorf“ umfasst folgende Ortsteile:

Diesdorf, Abbendorf, Peckensen, Dankensen, Hohenböddenstedt, Molmke, Lindhof, Waddekath, Haselhorst, Schadeberg, Schadewohl, Bergmoor, Dülseberg, Höddelsen, Neuekrug, Reddigau, Mehmke, Hohengrieben und Wüllmersen.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Flecken Diesdorf - Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“. Im Dienstsiegel wird das Wappen geführt.

(2) Das Wappen des Flecken Diesdorf zeigt in Rot ein von vier steigenden goldenen Eichenblättern bewinkeltes golden bordiertes schwarzes Kreuz mit einem Herzschild, der Herzschild schwarz-gold schräggeviert, belegt mit einer Fensterraute in verwechselten Farben.

(3) Die Flagge des Flecken Diesdorf zeigt die Farben Schwarz/Gelb. Es ist eine Flagge mit zwei schmalen, schwarzen Außenstreifen und einem breiteren gelben Mittelstreifen, der mit dem Gemeindewappen belegt ist.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt.

(3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Feststellung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, über 5.000,00 Euro (Netto)
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro (Netto) übersteigt.
5. Auftragsvergaben nach VOB, VOL und VOF über 50.000,00 Euro (Netto)
6. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über 500,00 Euro

§ 5

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Hauptausschuss
2. als beratenden Ausschuss
 - den Bau- und Umweltausschuss
 - den Sozial- und Kulturausschuss

(2) Die Ausschussmitglieder können durch Mitglieder ihrer Fraktion vertreten werden.

(3) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach den Vorschriften der §§ 46 bis 49 KVG LSA.

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Der beschließende Ausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro (Netto) nicht übersteigt.
2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, über 2.500,00 Euro (Netto) mit einer Wertgrenze bis zu 5.000,00 Euro (Netto)
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro (Netto) nicht übersteigt.
3. Auftragsvergaben nach VOB, VOL und VOF über 2.500,00 Euro (Netto) mit einer Wertgrenze bis zu 50.000,00 Euro (Netto)
4. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über 100,00 Euro bis zu einer Wertgrenze bis zu 500,00 Euro

(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus 5 Gemeinderäten.
- (2) Der Sozial- und Kulturausschuss besteht aus 4 Gemeinderäten.
- (3) In den Bau- und Umweltausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.
- (4) In den Sozial- und Kulturausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.
- (5) Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt. Über die Geschäftsordnung entscheiden die Gemeinderatsmitglieder mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 9

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten, die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet weiterhin über:
 1. Auftragsvergaben nach VOB, VOL und VOF bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 Euro (Netto)
 2. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 Euro
 3. über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro nicht übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

Der Flecken Diesdorf ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich des Fleckens Diesdorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.

- 3 -

Die Einladung ist gemäß § 15 ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung des Flecken Diesdorf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz LSA/Kommunalwahlordnung LSA im Amtsblatt mit Informationsteil der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf mit dem Namen „Findling“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der „Findling“ den bekannt zu machenden Text enthält.

(2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, 38489 Beetzendorf, Marschweg 3 während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Findling“ spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden

- sofern zeitlich möglich auch einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht

- | | | |
|-----|------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 1. | Diesdorf | - Parkplatz Rathaus, Himmelreichstraße 1 |
| 2. | Abbandorf | - Abbendorf Nr. 6 a |
| 3. | Dankensen | - am Feuerwehrgerätehaus Ortsmitte, gegenüber Dankensen Nr. 12 |
| 4. | Molmke | - am Buswartehäuschen, Molmke Nr. 11 |
| 5. | Lindhof | - am Buswartehäuschen, Lindhof Nr. 17 |
| 6. | Haselhorst | - am Buswartehäuschen, gegenüber Haselhorst Nr. 41 |
| 7. | Waddekath | - vor Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 8 a |
| 8. | Schadewohl | - Ortsmitte, vor Schadewohl Nr. 15 |
| 9. | Schadeberg | - am Buswartehäuschen, Schadeberg Nr. 30 |
| 10. | Dülseberg | - am Dorfgemeinschaftshaus, Dülseberg Nr. 17 |
| 11. | Bergmoor | - am Buswartehäuschen, Bergmoor Nr. 8 a |
| 12. | Hohenböddenstedt | - an der Scheune Hohenböddenstedt Nr. 1 |
| 13. | Peckensen | - am Buswartehäuschen, Peckensen Nr. 19 |
| 14. | Höddelsen | - Aushang im Fenster des DGH, Salzwedeler Str. 7 |
| 15. | Reddigau | - neben der Buswartehalle an der Kreuzung Reddigau-Wittinger Str. |
| 16. | Neuekrug | - Schaukasten vor dem Grundstück Schulz, Alte Frachtstraße 14 |
| 17. | Mehmke | - am Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 7 |
| 18. | Hohengrieben | - Dorfmitte, Hohengrieben Nr. 5 |
| 19. | Wüllmersen | - am Buswartehäuschen, Wüllmersener Dorfstraße 10 |

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages an den genannten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt mit Informationsteil der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf „Findling“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in den Aushangkästen nach Absatz 3 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet.

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

(5) Wahlbekanntmachungen werden in den Aushangkästen nach Absatz 3 veröffentlicht und gelten am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung.

(6) Satzungen können jederzeit in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3 in 38489 Beetzendorf, während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Der Text bekanntgemachter Satzungen wird im Internet unter www.vg-beetzendorf.de zugänglich gemacht.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung des Flecken Diesdorf in der Fassung vom 24.06.2015 außer Kraft.

Diesdorf, den 04.07.2019

(Dienstsiegel)

Kloß
Bürgermeister

